

Informationen zu Vereinbarkeit Beruf und Pflege:

Familienpflegezeit:

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Wird ein/e nahe/r Angehörige/r akut pflegebedürftig, haben Sie das Recht, der Arbeit, ohne Ankündigungsfrist, bis zu zehn Arbeitstagen fern zu bleiben um eine bedarfsgerechte Pflege für den/die Angehörige/n zu organisieren. Eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Pflegebedürftigkeit des/r Angehörigen und die Erforderlichkeit der Arbeitsbefreiung muss auf Verlangen des Arbeitgebers vorgelegt werden. Der Schutz in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bleibt bestehen. Seit dem 1.1.2015 ist für diese Zeit auch eine Lohnersatzleistung, das Pflegeunterstützungsgeld, vorgesehen. Dieses können Sie bei der Pflegeversicherung oder dem privaten Versicherungsunternehmen Ihres/r Angehörigen beantragen.

Pflegezeit

Beschäftigte, die eine/n nahe/n Angehörige/n mit mindestens Pflegegrad 1 in häuslicher Umgebung pflegen, haben Anspruch auf Pflegezeit. Diese muss dem Arbeitgeber zehn Tage vor Inanspruchnahme schriftlich angekündigt werden. Die Pflegebedürftigkeit ist durch die Pflegekasse oder den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) nachzuweisen. Eine Freistellung mit Pflegezeit kann bis zu 24 Monaten bei einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden erfolgen. Ein Anspruch auf teilweise Freistellung besteht auch für die außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Es handelt sich dabei um eine unbezahlte, sozialversicherte Freistellung.

Gesetzliche Grundlagen:

Pflegezeitgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/>

Familienpflegezeitgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/>

Beratung:

Beratung durch die Pflegestützpunkte

Pflegebedürftige haben Anspruch auf umfassende Beratung und Hilfestellung durch die Pflegeberatung der jeweiligen gesetzlichen Pflegekasse oder die Pflegestützpunkte. Die Pflegestützpunkte sorgen dafür, dass Angehörige alle nötigen Informationen aus einer Hand erhalten. Sie geben kostenlos Auskunft, beraten zu allen Bereichen der Pflege und vernetzen verschiedene Unterstützungsangebote miteinander. Die Pflegestützpunkte im Saarland finden Sie im Internet unter: [Pflegestützpunkte - saarland.de](http://Pflegestuetzpunkte-saarland.de)

Beratung im audit familiengerechte Hochschule

Im Projekt-Büro audit familiengerechte Hochschule erhalten Sie zu den genannten Themen und darüber hinaus persönliche Beratung. Zudem werden regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Thema Pflege angeboten.

Weiterführende Informationen:

Pflegemappe des Saarlandes:

Die Pflegemappe des Saarlandes finden Sie unter: [Publikationen - Pflegemappe - saarland.de](#)

Internetportale

www.wege-zur-pflege.de (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
<http://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege.html> (Bundesministerium für Gesundheit)

Bei Fragen diesbezüglich wenden Sie sich gerne an das Familienbüro:

Annabel Bleif
Goebenstr. 40, 66117 Saarbrücken
Raum 2.2.20
E-Mail: familie@htwsaar.de
Tel.: 0681 5867 - 427